

## Vollzug des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) Freigabe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG für automatisierte Verfahren

Gemäß Art.26 Abs.1 Satz 2 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den allgemeinen Einsatz des nachfolgend bezeichneten AKDB-Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

Bezeichnung des Verfahrens

**OK.VISA Verwaltungs- und Informationssystem im Ausländeramt [UNIFACE]**

Objekt - Nr.: **769**

Die Angaben zum Verfahren nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG sind in der beigegeführten Verfahrensbeschreibung enthalten, die Bestandteil dieser Freigabe ist.

München, den 07.08.2009

München, den 07.08.2009

gez.

Alexander Schroth  
Geschäftsführender Direktor

gez.

Rudolf Schleyer  
Direktor

# Verfahrensbeschreibung

Objekt - Nr.: 769
-------------------

Diese Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil der datenschutzrechtlichen Freigabe des automatisierten Verfahrens nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die Verfahrensbeschreibung dient ferner zur Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG.

<input type="checkbox"/>	Erstmalige Beschreibung eines automatisierten Verfahrens	Datum der Freigabe
		09.01.1997
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderung der Verfahrensbeschreibung	Datum der Freigabe
	19.10.2006	07.08.2009

## 1. Angaben zur speichernden Stelle

1.1	Behörde, Einrichtung	
	Landratsämter und kreisfreie Städte (Ausländerbehörde)	
1.2	Nähere Auskunft erteilt	Tel.
	AKDB München	089/5903-0

## 2. Angaben zum automatisierten Verfahren

2.1	Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens
	OK.VISA Verwaltungs- u. Informationssystem im Ausländeramt [UNIFACE]
2.2	Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden
	Verwaltung der ausländerspezifischen Daten, erstmalige Übernahme vom Ausländerzentralregister
2.3	Örtliche und sachliche Zuständigkeit für die unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben
	Örtliche Zuständigkeit: Gebiet der unter 1.1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen Sachliche Zuständigkeit: Zuständige Stelle der unter 1.1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen
2.4	Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder Nutzung (mit Art. - oder §§-Angabe)
	Art. 15 ff. Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V. mit Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG), Aufenthaltsverordnung (AufenthV), Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz), Durchführungsverordnung zum Ausländerzentralregistergesetz (AZR-DV), Integrationskursverordnung (IntV), Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz, Passgesetz (PassG), Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Meldedatenverordnung (MeldDV)
2.5	Kreis der Betroffenen
	Ausländer incl. Asylbewerber, Sachbearbeiter der Ausländerbehörden

### 3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
<b>1</b>	<b>Stammdaten</b>
1.1	Name
1.2	Vorname
1.3	Geburtsdatum
1.4	Geschlecht
1.5	Adresse (Straße, Ort, PLZ)
<b>2</b>	<b>Daten gemäß §§ 63 – 67 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)</b>
<b>3</b>	<b>Daten bei Erstmeldung der Ausländerbehörde an das Ausländerzentralregister</b> (entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 09.03.1993, Az A2-125370/1 und dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 11.08.1993, Az IA2-2081.10.21/Ram)
3.1	Akademische Grade
3.2	Tag des Einzugs / Tag des Auszugs bei Wohnungsänderungen
3.3	Daten zum gesetzlichen Vertreter
3.4	Tag und Grund der Beendigung der Ehe
3.5	Gültigkeitsdauer einer Rückkehrberechtigung
3.6	Datum/Schlüssel über einen laufenden Einbürgerungsantrag
3.7	Datum, seit wann sich der Ausländer ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält
3.8	Angaben zur Arbeitserlaubnis und zum Arbeitgeber
3.9	Angaben zum Einreisezweck
3.10	Datum der Aktenanforderung von einer anderen Ausländerbehörde (beim Zuzug unter Angabe der Ausländerbehörden-Nummer)
3.11	Hinweise für die vorübergehende Aktenüberlassung an eine andere Behörde
3.12	Datum der tatsächlichen Ausreise bei Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebiets laut Grenzübertrittschein
3.13	Sterbeort
3.14	Volksgruppenzugehörigkeit
3.15	Hinweise auf weitere Personen im Familienverband
<b>4</b>	<b>Angaben zu Personen, die zu einem Integrationskurs verpflichtet sind</b> (Daten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Integrationskursverordnung (IntV))

#### 4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
1, 2, 3	Ausländerzentralregister (AZR)	§§ 6 – 9 AZR-Gesetz §§ 4 – 7 AZRG-DV		<b>X</b>	Fortlaufende Weiterleitung der Daten bei Neuaufnahme, Änderung oder Wegfall
4	Bundesamt für Migration und Flüchtlingswesen (BAMF)	§ 8 Abs. 1 Integrationskursverordnung (IntV)		<b>X</b>	Ausländerbehörden und Bundesverwaltungsamt (BVA) übermitteln dem Bundesamt (BAMF) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsfunktion die Daten der nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 IntV ausgestellten Bestätigungen
1.1, 1.2, 1.3, 1.4	Bayerisches Behördeninformationssystem (BayBIS)	§ 11 BayMeldDV		<b>X</b>	Zum Abruf der Daten gemäß § 72 Abs. 1 u. 2 AufenthV
1.1, 1.2, 1.3, 1.5	Bundeszentralregister	§ 41 Abs. 1 Nr. 7 BZRG		<b>X</b>	Zur Einholung einer Auskunft

## 5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung

Löschung gemäß § 68 AufenthV:

- 5 Jahre, wenn der Ausländer Deutscher i.S. von Art. 116 Abs. 1 GG wurde
- 5 Jahre, wenn verstorben
- 10 Jahre, wenn unbekannt oder ins Ausland verzogen
- 10 Jahre, wenn kein Aufenthalt in der BRD mehr vorliegt

## 6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert verarbeiten und nutzen

Sachbearbeiter/Innen der Ausländerbehörde, Systemadministratoren

## 7. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Die Aufgabe wird im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erledigt durch:  
(wenn zutreffend um Auftragnehmer ergänzen)

## 8. Empfänger vorgesehener Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (= Drittländer)

entfällt

## 9. Gegebenenfalls ergänzende Angaben

Das Verfahren verfügt über

- eine Schnittstelle zum Einwohnerverfahren OK.EWO
- eine Schnittstelle zum Gebührenverwaltungsverfahren OK.CASH
- eine Anbindung an ein externes Archivierungssystem. Dieses dient dem Zweck, verfahrensrelevante Dokumente abzulegen, bzw. Dokumente über eine Suchfunktion wiederzufinden.

04.08.2009

gez.

P. Eder  
Objektverantwortlicher